

**4. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
- Gebührensatzung Schmutzwasser (GS-SW) - vom 24.11.2021
- 4. Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser (4. ÄGS-SW) -
vom 26.11.2025**

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GVOBl. M-V 2025, S. 130, 136),
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 154, 184),
- des § 6 i. V. m. §§ 1 II und 2 I des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V 2023, S. 650) und
- des § 6 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 431, 434)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 26.11.2025 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Gebührensatzung Schmutzwasser (GS-SW) - vom 24.11.2021 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.11.2024 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Grundgebühren) werden die Absätze 4 bis 6 wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Grundgebühr beträgt

bei der Benutzungsgebühr A

- je Wohneinheit

ab 01.01.2021 Euro/monatlich
11,50

- bei Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des

Dauerdurchfluss -Q3 in m³/h-	ab 01.01.2021 bis 31.12.2025 Euro/monatlich
bis 2,5	11,50
bis 4,0	18,40
bis 10,0	46,00
bis 16,0	73,60
bis 40,0	184,00
bis 63,0	289,80
bis 100,0	460,00

Dauerdurchfluss -Q3 in m³/h-	ab 01.01.2026 Euro/monatlich
bis 2,5	11,50
bis 4,0	11,50
bis 10,0	28,75
bis 16,0	46,00
bis 40,0	115,00
bis 63,0	181,13
bis 100,0	287,50

(5) Die Grundgebühr beträgt

bei der Benutzungsgebühr B, C, D

- je Wohneinheit

ab 01.01.2018 Euro/monatlich
3,33

- bei Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des

Dauerdurchfluss -Q3 in m³/h-	ab 01.01.2020 bis 31.12.2025 Euro/monatlich
bis 2,5	3,33
bis 4,0	5,33
bis 10,0	13,32
bis 16,0	21,31
bis 40,0	53,28
bis 63,0	83,92
bis 100,0	133,20

Dauerdurchfluss -Q3 in m³/h-	ab 01.01.2026 Euro/monatlich
bis 2,5	3,33
bis 4,0	3,33
bis 10,0	8,33
bis 16,0	13,32
bis 40,0	33,30
bis 63,0	52,45
bis 100,0	83,25

(6) Bei der Installation eines mechanischen Gartenwasserzählers erhebt der ZvWis eine Jahresgebühr von 12,27 Euro. Bei der Installation eines Gartenwasserzählers mit Funkmodul erhebt der ZvWis eine Jahresgebühr von 25,00 Euro.“

2. In § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Zusatzgebühren) wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Zusatzgebühr beträgt

Benutzungsgebühr	Euro/m³
A	3,82
B	1,70
C	12,00
D	1,50

”

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Lübow, den 26.11.2025

Glanert
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 26.11.2025

Glanert
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel